

BGE 36 II 287

Bundesgericht (BGE), 1910-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_36_II_287

FR: ATF 36 II 287

IT: DTF 36 II 287

Volltext

48. Arteil vom 29. April 1910 in Sachen Genossenschaft Südwestplateau, Kl. u. Ber.=Kl., gegen Hauert, Bekl. u. Ber.=Bekl. Mangel des Erfordernisses der Anwendung oder Anwendbarkeit eidg. Rechts (Art. 56 OG): Regress- bzw. Bereicherungsanspruch eines Hypothekargläubigers, der auf einer vom kant. Hypothekarrecht bedingten Voraussetzung beruht, bei Verneinung dieser Voraussetzung durch die kant. Gerichte. A. — Georg Friedrich Hauert in Kandern (Baden) besaß für eine Forderung von 6200 Fr. an den Ehegatten Schatzmann=Eßlinger eine Hypothek auf die Hälfte von je zwei Liegenschaften, Bartenheimerstraße 15 und 17, in Basel, die ihm und den Ehegatten Schatzmann=Eßlinger gemeinsam gehörten. Auf der ganzen Liegenschaft Bartenheimerstraße 15 lastete, derjenigen Hauerts vorgängig, eine Hypothek von 20,000 Fr. zu Gunsten der schweiz. Lebensversicherungs- und Rentenanstalt, Solidarschuld der Ehegatten Schatzmann=Eßlinger und Hauerts; auf der ganzen Liegenschaft Bartenheimerstraße 17 lastete eine andere Hypothek von 20,000 Fr. zu Gunsten von Adele Bufard, ebenfalls Solidarschuld der Ehegatten Schatzmann=Eßlinger und Hauerts. Auf den Hauert verpfändeten Liegenschaftshälften lastete ferner eine Hypothek zu Gunsten der Basler Kantonalbank für eine Schuld der Ehegatten Schatzmann=Eßlinger von 60,000 Fr. Zufolge Grundpfandbetreibung Hauerts kamen die ihm verpfändeten Liegenschaftsanteile der Ehegatten Schatzmann=Eßlinger zur Verwertung. Im Lastenverzeichnis wurden die ersten Hypotheken der schweiz. Lebensversicherungs- und Rentenanstalt und der Adele Bujard in ihrem vollen Betrage von je 20,000 Fr. nebst Zins aufgenommen, ohne daß hiegegen Einspruch erhoben wurde. Ebenso wenig wurden die Steigerungsbedingungen angefochten, die bestimmten, daß der Zuschlag des Hälfteanteils nur bei einem Mindestangebot erfolge, das die vorgehenden Hypotheken ganz decke. Die beiden Hälften wurden um ungefähr die festgesetzten Mindestpreise Hauert zugeschlagen, der die Forderungen der vor-

gehenden Pfandgläubiger mit ihrer Zustimmung auf Rechnung des Erwerbspreises übernahm. Auf den Erlös wurden in der Hauptsache die vorgehenden Pfandgläubiger, für einige überbleibende Franken Hauert, angewiesen. Die Restforderung Hauerts und die Forderung der Kantonalbank kamen zu Verlust. Auf eine gegen diese Verteilung von der Basler Kantonalbank erhobene Beschwerde trat die Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen wegen Inkompetenz nicht ein. Die Rechte der Kantonalbank aus ihrer Hypothek gingen in der Folge auf die Genossenschaft Südwestplateau in Basel über. B. — Nachdem diese Genossenschaft gegen Hauert auf Liegenschaften in Basel Arrest erwirkt und Betreibung eingeleitet hatte, gegen die der Betriebene Rechtsvorschlag erhob, und nachdem sie mit einem Begehren um provisorische Rechtsöffnung abgewiesen worden war, reichte sie am 11. Oktober 1909 gegen Hauert Klage ein mit dem Rechtsbegehren, der Beklagte sei zur Zahlung von 7542 Fr. 35 Cts. nebst 5% Zins seit 7. Oktober 1907, sowie weiterer 7 Fr. zu verurteilen. Die Klage wurde in

grundsätzlicher Hinsicht folgendermaßen begründet: Aus dem Erlös der Liegenschaftsanteile der Ehegatten Schatzmann=Eßlinger seien die beiden ersten Hypotheken vollständig bezahlt worden. Damit sei auch der Anteil des Beklagten an der Schuld der beiden ersten Hypotheken bezahlt worden. Dadurch sei der Beklagten demjenigen, der die Zahlung geleistet habe, regreßpflichtig geworden. In Ermangelung anderer Abrede erstrecke sich die Regreßpflicht auf die Hälfte der Forderungen. Nun habe die Kantonbank infolge ihres Pfandrechts Anspruch gehabt auf den vollen Betrag des Ganterlöses bis zur Deckung ihrer Forderung, und dieser Anspruch bewirke, daß nicht Schatzmann, sondern der Bank das Regreßrecht gegenüber Hauert zustehe. Die Kantonbank hätte denjenigen Teil des Ganterlöses erhalten, der übrig geblieben wäre, wenn lediglich der Hälfteanteil Schatzmanns an den beiden ersten Hypotheken und nicht auch der Hälfteanteil des Beklagten an dieser Schuld daran bezahlt worden wäre. Die Kantonbank habe somit als Pfandgläubigerin eine andere auf ihrem Pfande haftende Forderung gegen den Beklagten bezahlt, dadurch daß das Betreibungsamt, das auch als Stellvertreter der Pfandgläubiger handelte, den ganzen Ganterlös bis zu ihrer völligen Deckung den ersten Hypotheken zugewiesen habe. Sie sei dadurch in Rechte des Solidarschuldners Hauert eingetreten. Jedenfalls hafte der Beklagte aus dem Titel der Bereicherung. Der Beklagte schloß auf Abweisung der Klage, und die beiden kantonalen Instanzen haben in diesem Sinne geurteilt, wobei das Appellationsgericht das Urteil des Zivilgerichtes auch in den Motiven bestätigte. Diese gehen dahin: Die Klägerin leite ihre Rechte aus dem von Schatzmann=Eßlinger zu Gunsten der Basler Kantonbank ausgestellten Hypothekarartikel für 60,000 Fr. ab. Nun habe die Kantonbank an den beiden Liegenschaftsanteilen, die dem Schatzmann gehörten, bloß ein Pfandrecht besessen. Daraus folge, daß der Gesamtkaufpreis, der an Stelle der Liegenschaftsanteile trat, nicht, wie die Klage zu behaupten scheine, Vermögen der Kantonbank, sondern Vermögen Schatzmanns war und die Ablösung der ersten Hypotheken, deren Mitschuldner der Beklagte war, somit aus dem Vermögen Schatzmanns erfolgte. Ein Anspruch gegenüber dem Beklagten aus dieser Ablösung könne daher nur dem Schatzmann, nie der Kantonbank zustehen. Allerdings habe der Pfandgläubiger Anspruch auf den Pfanderlös, bevor dem Eigentümer davon etwas zukommen könne. Allein das Pfandrecht erstrecke sich nicht auf den Regreßanspruch der dem Eigentümer durch die Tilgung einer hypothekarisch versicherten Forderung aus dem Pfanderlös gegenüber einem Solidarschuldner entstehe. Denn dieser Regreßanspruch sei nicht Teil des Pfanderlöses, auf den der Pfandgläubiger allein Anspruch habe, sondern eine persönliche Forderung des Eigentümers des Pfandes, die nicht in der Verwertung des Unterpfandes, sondern in der Zahlung der ganzen ersten Hypotheken aus dem Vermögen des Pfandeigentümers ihren Ursprung habe. Und möge auch richtig sein, daß der Kantonbank dann, wenn die ersten Hypotheken nur zur Hälfte am Ganterlös partizipiert hätten, der eingeklagte Betrag zugefallen wäre, so ergebe sich daraus noch nicht eine Regreßpflicht des Beklagten ihr gegenüber, indem derselbe eben zur Kantonbank in keiner rechtlichen Beziehung gestanden habe. C. — Gegen das appellationsgerichtliche Urteil hat die Klägerin Berufung eingelegt unter Aufnahme des Klagebegehrens. AS 36 II — 1910

Das Bundesgericht zieht in Erwägung Die Klage beruht — und zwar sowohl insofern, als sie sich auf den Subrogations-, als auch insofern, als sie sich auf den Bereicherungsstandpunkt stellt — auf der Voraussetzung, daß der Erlös aus den beiden Liegenschaftsanteilen, der zur Ablösung der darauf lastenden ersten Hypotheken diente, zum Teil der Kantonbank gehört habe und ihr hätte zukommen sollen, weshalb der

Bank ein Anspruch auf Rückerstattung des von ihr bezahlten Teils gegenüber dem Beklagten als Solidarschuldner der aus dem Pfanderlös getilgten ersten Hypotheken erwachsen sei. Ob nun aber jene Voraussetzung zutrefte, ob also der Kantonalbank wirklich ein Teil des Pfanderlöses zustand oder hätte zukommen sollen, ist eine Frage des kantonalen Hypothekarrechts. Es handelt sich dabei ausschließlich darum, welche Rechte der Kantonalbank an den Unterpfändern aus ihrer Hypothek zustanden und in welchem Verhältnisse dieses ihr Pfandrecht zu dem Pfandrechte stand, das vorgehend auf den Unterpfändern, sei es bloß auf den ihr verpfändeten Liegenschaftshälften, sei es auf den ganzen Liegenschaften, lasteten. Eidgenössisches Recht kommt dabei nicht in Betracht, ob nun der Anspruch damit begründet werde, daß deshalb, weil für die ersten Hypotheken die ganzen Liegenschaften, nicht nur die der Bank verpfändeten Hälften, hafteten, auf diese nur die Hälfte der ersten Hypotheken hätte verlegt werden dürfen, sei es, daß der Anspruch aus der Solidarhaft zweier Schuldner für die ersten Hypotheken hergeleitet werde, die bewirkt hätte, daß durch die Bezahlung der ersten Hypotheken aus dem Pfanderlös dem Pfand-eigentümer eine Regreßforderung an den befreiten Solidarschuldner entstanden und an die Stelle der Pfänder getreten wäre. Wenn daher die Vorinstanzen jene Voraussetzung als nicht gegeben erklärten und aus diesem Gesichtspunkte die Klage abwiesen, so kann das Bundesgericht dieses Urteil, da dabei eidg. Recht nicht anzuwenden war und nicht angewendet wurde, nicht nachprüfen. Es ließe sich zwar denken, daß das eidgen. Betreibungsrecht für den Fall der zwangsweisen Verwertung von Pfändern, die mit andern Pfändern oder die für solidarische Schulden verpfändet sind, Bestimmungen aufstellte, wie der Pfanderlös zu behandeln sei. Allein derartige Bestimmungen bestehen tatsächlich nicht; die Regelung dieser Verhältnisse ist vielmehr gänzlich dem kantonalen Recht überlassen. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Auf die Berufung wird nicht eingetreten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.